

78. 1. Sind Ansprüche auf Ersatz des Verzugs Schadens bei verspäteter Auszahlung von Versorgungsgebühren und Ansprüche auf Aufwertung solcher Gebührenten im Rechtswege verfolgbar?  
 2. Kann der unter 1 bezeichnete Schaden unter dem Gesichtspunkt der Reichshaftung für schuldhaftes Amtspflichtverletzungen von Beamten geltend gemacht werden?

Gesetz über das Verf. in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 §§ 1, 160, 73 Satz 1. Reichsverfassung Art. 131 Abs. 1 Satz 1. Verordnung über die 12. Erg. des BesoldungsGes. vom 12. Dezember 1923 Art. 7. Personal-AbbauVO. vom 27. Oktober 1923 Art. 21 IV.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Oktober 1925 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. R. (Kl.). III 224/24.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist die Witwe des am 16. Februar 1922 zu Glogau verstorbenen Obersten a. D. R. In den Versorgungsbezügen, welche sie auf die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1922 aus-

gezahlt erhalten hat, waren die gezeiglich bewilligten Feuerungs-  
zuschläge nicht enthalten. Erst im Januar 1923 wurden ihr die  
Zuschläge nachgezahlt. Mit der Klage fordert sie vom Reich Ersatz  
eines Teils des Schadens, der ihr durch die verspätete Zahlung er-  
wachsen ist. Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Klag-  
anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Kammer-  
gericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf die  
Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und  
die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht würdigt den Klaganspruch unter dem  
doppelten Gesichtspunkt der Reichshaftung für schuldhaftes Amtspflicht-  
verletzungen von Beamten und des Verzugsschadens. Auf den ersten  
Rechtsgrund kann sich die Klägerin nach der Ansicht des Kammer-  
gerichts nicht berufen, weil das Reich bei der Auszahlung der Ver-  
sorgungsgebühren nur als „Fiskus“ in Betracht komme, also nur  
in der Rolle eines Gleichgestellten dem Versorgungsberechtigten  
gegenüberstehe und seine dabei tätigen Beamten deshalb nicht in  
Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt handelten.  
Dagegen erachtet der Vorderrichter den zweiten Haftungsgrund für  
durchgreifend; die Zweifel, welche gegen die Zulässigkeit des Rechts-  
wegs insoweit obwalten, weist er als unbegründet zurück. Er hält  
daher die Entscheidung des ersten Richters für gerechtfertigt.

Gegen diese Erwägungen erhebt sich zunächst das Bedenken, ob  
die Erklärungen der Klägerin über den Anspruch, den sie mit der  
Klage verfolgen will, für die Anwendung eines anderen rechtlichen  
Gesichtspunkts als den der Verantwortlichkeit des Reichs für schuld-  
haftes Zuwiderhandeln von Beamten gegen die Amtspflichten über-  
haupt Raum lassen. Die Klägerin führt mit aller Deutlichkeit aus,  
daß es sich nicht um die Geltendmachung eines Verzugsschadens im  
eigentlichen Sinne, d. h. um einen mit dem Versorgungsanspruch  
zusammenhängenden Schaden, sondern um einen selbständigen, auf das  
Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 — richtiger den Art. 131  
Abs. 1 Satz 1 Reichsverfassung, vgl. RGZ. Bd. 102 S. 166 —  
verb. mit § 839 BGB. gestützten Anspruch handle. Sollte jedoch  
hierin auch nur eine den Richter nicht bindende Äußerung über die  
rechtliche Natur der Klageforderung zu erblicken sein, so müßte im

jetzigen Prozeßverfahren der angebliche Verzug des Beklagten als Unterlage des Klagebegehrens um deswillen ausscheiden, weil für einen so begründeten Anspruch der Rechtsweg nicht offensteht. Die Feststellung der Versorgungsgebührrisse, deren verspätete Zahlung in Frage kommt, würde im Streitfall im Verfahren vor den Spruchbehörden der Reichsversorgung zu erfolgen haben; die ordentlichen Gerichte wären hierfür nicht zuständig (§§ 1, 160, 73 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922). Dasselbe hat von dem Streit über den Schaden zu gelten, der der Klägerin nach ihrer Behauptung aus der verzögerten Zahlung der Versorgungsbezüge erwachsen ist. Der Ersatz dieses Schadens stellt sich als eine zu den Versorgungsgebührrissen hinzutretende Nebenleistung dar, die in innigem Zusammenhang mit der Hauptleistung steht und über die daher zweckmäßigerweise von denselben Spruchbehörden wie in der Hauptsache entschieden wird. Die Schadenserfahrpflicht hat das Bestehen und die Fälligkeit der Hauptschuld zur Voraussetzung und die Entscheidung über sie hängt demnach von der Beantwortung von Rechts- und Tatfragen ab, über die auch in der Hauptsache zu befinden ist. Es muß deshalb dem Gesetzgeber die Absicht beigemessen werden, daß er den Rechtsweg auch für die Entscheidung über die Nebenansprüche nicht hat zulassen und dies durch die allgemeine Fassung des § 73 Satz 1 „In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen“ hat zum Ausdruck bringen wollen.

Auch die Aufwertung der nachgezahlten Beträge würde, wenn sie von der Klägerin angestrebt sein sollte, in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht zulässig sein. Der Aufwertungsauspruch könnte nur die richtige Bemessung der Versorgungsbezüge zum Ziel haben und würde nur die Geltendmachung des Versorgungsanspruchs zu einem nach den Grundsätzen der Billigkeit erhöhten Betrag bedeuten, so daß er ebenso wie der Verzugschaden von der Verfolgung im Rechtsweg ausgeschlossen wäre.

Hinsichtlich des Anspruchs aus Art. 131 Abs. 1 Satz 1 RV. hat zwar der Vorberrichter die Zulässigkeit des Rechtswegs mit Recht angenommen — vgl. Satz 3 das. —, ihm jedoch aus unzutreffenden sachlichen Gründen die Beachtung versagt. Die Versorgung, welche der Staat den Beamten und Offizieren, sowie ihren

Hinterbliebenen durch die Besoldung und Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge gewährt, erfolgt nicht in Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen, sondern sie ist ein Ausfluß der Fürsorge, die der Staat den Beamten und Offizieren dafür angedeihen läßt, daß sie ihre Person in seinen Dienst stellen und sich seiner Gewalt unterwerfen. Die Tätigkeit der Beamten, welche an der Verwirklichung dieser Fürsorge beteiligt sind, ist sonach als eine Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen, die gerade auch das Gebiet der staatlichen Fürsorge mit umfaßt (RGZ. Bd. 92 S. 274). Auch der Art. 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 steht dem bezeichneten Anspruch nicht entgegen. Die Vorschrift ver sagt bei nachträglicher Auszahlung von Versorgungsgebühren das Recht auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. Es kann dahingestellt bleiben, ob von der Vorschrift der Anspruch auf Ausgleich eines derartigen Schadens auch dann ergriffen wird, wenn die verspätete Auszahlung auf dem Verschulden eines seine amtlichen Obliegenheiten verabsäumenden Beamten beruht: eine Annahme, die mit dem durch die Einführung der Staatshaftung verfolgten Zweck kaum verträglich erscheint, dem Geschädigten an Stelle des häufig nicht zahlungsfähigen Beamten in dem Staat, der den ersteren in seine Machtstellung einsetzt und handeln läßt, einen immer zahlungsfähigen Schuldner gegenüberzustellen. Jedenfalls würde die Ausschließung der Staatshaftung auf eine Außerkraftsetzung des jetzt die alleinige Grundlage der staatlichen Verantwortlichkeit bildenden Art. 131 Abs. 1 Satz 1 RW. für die Fälle des Verspätungsschadens hinauslaufen. Da die Verordnung vom 12. Dezember 1923 auf dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 beruht, also nur insoweit rechtsgültig ist, als sie der Verfassung nicht widerspricht, so würde der Art. 7 in dem bezeichneten Umfang nicht zu Recht bestehen.

Endlich greift auch der vom Beklagten entgegengehaltene Einwand aus Art. 21 IV der Personalabbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 gegenüber dem auf die Reichshaftung aus Art. 131 RW. abzielenden Anspruch nicht durch. Die Vorschrift erklärt „Nachzahlungen“ von Ruhegehalt und Versorgungsgebühren auf die Zeit vor dem 1. Januar 1923 für unzulässig. Wenn nun auch der Schluß statthaft sein sollte, daß dieses Verbot auch das Verbot der

Gewährung von Schadenersatz wegen verspäteter Auszahlung vor dem bezeichneten Zeitpunkt fällig gewesener Bezüge in sich schließt, so kann es doch keinesfalls auf solche Ersatzansprüche bezogen werden, deren Grundlage die Behauptung bildet, daß die Verzögerung der Auszahlung auf dem pflichtwidrigen Verhalten von Beamten beruht. Eine solche Auslegung findet in dem Zweck der Personalabbau-Verordnung, der Finanznot des Reichs zu wehren, keine genügende Rechtfertigung und kann bei dem Mangel eines näheren Anhalts für sie um so weniger gebilligt werden, als sich die Verordnung als ein Ausnahmegesetz darstellt. Soweit sich daher die Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs aus Art. 131 R.V. nach dem, was oben über den Begriff der öffentlichen Gewalt dargelegt wurde, nicht erübrigt, hat sich das Berufungsgericht ihr nunmehr zu unterziehen.